

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0795/04</b>	<b>Datum</b> 16.11.04
<b>Dezernat: V</b>	<b>Dez.V/Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	23.11.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	09.12.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	14.12.2004	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	17.12.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.01.2005	öffentlich			
Stadtrat	13.01.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 23, Amt 30, Amt 40, FB 01, FB 02, FB 03	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

### Kurztitel

Übertragung von Kinderbetreuungseinrichtungen in freie Trägerschaft  
Arbeiterwohlfahrt

### Beschlussvorschlag:

I.  
Der Arbeiterwohlfahrt  
Kreisverband Magdeburg e.V.  
Liebknechtstraße 55  
39 108 Magdeburg

werden zum nächstmöglichen Termin folgende Einrichtungen übertragen:

1. Kindertagesstätte Quittenfrüchtchen  
Quittenweg 52
2. Hort Salbke  
Greifenhagener Straße 7

3. Hort Westerhüsen  
Zackmünderstraße 1

Der Oberbürgermeister wird beauftragt einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

II.

Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger die bedarfsgerechten Räumlichkeiten in Leihe bzw. mietfrei.

III.

Die Übertragung beinhaltet die Personalüberleitung nach § 613 a BGB für die MitarbeiterInnen der Landeshauptstadt Magdeburg entsprechend dem im § 21 KiFöG LSA festgelegten Betreuungsschlüssel je Betreuungsart im Verhältnis zu den betreuten Kindern am Tag der Übergabe.

IV.

Die in der Anlage 2 aufgelisteten Stellen erhalten den kw-Vermerk zum 01.03.2005.

V.

Eine Übertragung der in Beschlusspunkt I genannten Einrichtungen ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht.

VI.

Sollte die Übertragung der Einrichtungen zum 01.03.2005 wegen Personalüberhangs scheitern, erfolgt die Übertragung zum 01.08.2005 unabhängig vom Personalüberhang.

VII.

Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Magdeburg e.V. bzw. Auflösung des Vereines in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene	Jahr der
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2006				
2005						
	keine					
Euro	783.552,00	Euro	940.262,40	Euro		Euro
						ab März 2005

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm							
veranschlagt:	<input checked="" type="checkbox"/>	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:							
				Jahr				Euro							
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005				davon Vermögens- haushalt im Jahr											
	mit	42.113.800	Euro		mit		Euro								
Haushaltsstellen UA 46.400				Haushaltsstellen											
				Prioritäten-Nr.:											

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Mittendorf	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	-----------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

**Begründung:****Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003

**Fachliche Eignung und Angebote**

Gemäß § 75 (3) KJHG ist der AWO Kreisverband Magdeburg e.V. (AWO) anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe. Seit 1995 erbringt er für die Landeshauptstadt Magdeburg verschiedene Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. Im Haus der sozialen Dienste bietet der AWO Kreisverband verschiedenste Beratungsangebote und Hilfestellungen für Familien und junge Menschen in Magdeburg an.

Mit dem Bestreben, seine vorhandenen Dienstleistungen für Familien um den Bereich Kindertagesbetreuung in Magdeburg zu erweitern, bewirbt sich die AWO zur Übernahme von Krippen, Kindergärten und Horten. Geplant ist die Bildung eines Netzwerkes von Einrichtungen, dieses soll den fachlichen Austausch und Informationsfluss, die Möglichkeit einrichtungsübergreifender Fortbildung und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen begünstigen.

Die AWO kann bereits Erfahrungen mit der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen aufweisen. Seit dem 01.08.2000 führt sie in Wolmirstedt die Kindertagesstätte „Pustebume“ mit 120 Plätzen, davon 34 Krippenplätze. Zum 01.08.2004 wurden durch die AWO acht Einrichtungen von der Stadt übernommen. Die Übertragung der Einrichtungen verlief problemlos.

In den vergangenen 4 Jahren konnten Erfahrungen in Organisation und fachlicher Begleitung gesammelt, sowie die Qualität bezogen auf Struktur, Prozesse und Ergebnisse in Zusammenarbeit mit Leiterin, Mitarbeiterinnen und den Eltern entscheidend weiterentwickelt, werden.

Es wurden Arbeitsstrukturen geschaffen, die im Hinblick auf die Erweiterung des Arbeitsfeldes Kindertagesbetreuung von Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Kooperation und humanem Denken und Handeln geprägt sind.

Das Angebot der jeweiligen Kindertageseinrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Familien im Umfeld der Einrichtung unabhängig von weltanschaulicher, ethnischer oder konfessioneller Zugehörigkeit. Integrative und interkulturelle Arbeit sind somit grundlegende Prinzipien der AWO. Es wird individuell auf die Bedürfnisse der Kinder eingegangen und eine breite Elternbeteiligung angestrebt. Um die Kinder optimal auf den Schulalltag vorzubereiten, und optimale pädagogische Betreuung zu gewährleisten, bestehen enge Kontakte zur Schule und anderen Einrichtungen im sozialen Dienstleistungsspektrum.

Die AWO hat sich nachfolgend genannte Qualitätsziele und –standards für den Bildungs- und Erziehungsprozess gesetzt: Kinder sollen personale Kompetenzen, Basiswissen, Wertorientierungen, kreative Kompetenzen erwerben und lernen, Gefahren zu erkennen und neue Lebenssituationen zu bewältigen. Damit wird in den Einrichtungen Raum für kindliche Selbstbildungsprozesse, die durch die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen unterstützt werden, geschaffen.

Die Qualitätsentwicklung versteht die AWO als einen kontinuierlichen Prozess, der fortlaufend umgesetzt werden muss. Dazu erfolgt eine enge Kooperation zwischen Einrichtung und Träger. Die Einrichtungen erhalten Impulse und Rahmenbedingungen des Trägers und setzen diese eigenständig und aktiv um.

## **Beteiligungen**

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Die AWO bekundete ihr Interesse zur Übernahme zahlreicher Kindertageseinrichtungen durch die Abgabe eines entsprechenden Konzeptes.

In der Regionalkonferenzen im Juni und September 2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Für insgesamt 12 Einrichtungen bzw. Außenstellen hat die AWO positive Voten vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung erhalten. In Bezug auf die Voten der Mitarbeiter/-innen und Eltern muss differenziert werden. Für 7 der Einrichtungen liegen übereinstimmende Voten von Mitarbeiter/-innen, Eltern und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung (UA JHP) vor.

Die Übertragung der Einrichtungen an die AWO erfolgt in mehreren Abschnitten. Mit der Drucksache DS 0226/04 wurden zunächst 8 der insgesamt zwölf Einrichtungen an die AWO übertragen. Weitere 3 Einrichtungen sollen mit der vorliegenden Drucksache übertragen werden. Für den Kannenstieg mit der Kindertagesstätte Bummi, Helene-Weigel-Straße 1, sind noch strukturelle Überlegungen und Angebote der AWO hinsichtlich der räumlichen Unterbringung der Kita Bummi sowie Aktivitäten der Pfingstgemeinde zu prüfen und abzuwägen. Die Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

In dem Gebäude Quittenweg 52 ist neben der Kindertagesstätte „Quittenfrüchtchen“ auch noch die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung KJFE Banane untergebracht. Diese soll perspektivisch ebenfalls durch die AWO übernommen werden. Allerdings hat sich für die KJFE der Verhandlungsprozess zur Finanzierung der Einrichtungen aufgrund der Entscheidungen des Landes zum Feststellenprogramm so schwierig gestaltet und so sehr zeitlich verzögert, dass die Übertragung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Träger nun doch vorgezogen werden soll.

Da die Beteiligung der MitarbeiterInnen inzwischen geraume Zeit zurückliegt, wurden gemeinsam mit der AWO am 27.09.04 und am 14.10.04 Mitarbeitergespräche in den Einrichtungen geführt, in denen über den aktuellen Sachstand zum Verfahren informiert wurde und ein Stimmungsbild zur Übertragung abgefragt wurde. Das positive Votum seitens der MitarbeiterInnen für die AWO wurde aufrecht erhalten.

Die Übertragung ist mitbestimmungspflichtig nach § 69 Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA). Das Mitbestimmungsverfahren wird parallel zur Beratung der Drucksache durchgeführt.

Die Kinderbeauftragte ist über ihre Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss in den Prozess der Übertragung eingebunden. Außerdem wird Frau Thäger laufend über den Fortgang des Projektes durch die Projektleitung informiert. Eine Mitzeichnung der einzelnen Drucksachen erfolgt auf Wunsch von Frau Thäger nicht.

## **Personalüberleitung/Personalarücknahme**

### Übertragungszeitpunkt:

Für die Übertragung der Einrichtungen ist der 01.03.2005 vorgesehen. Allerdings ist der

Übertragungszeitpunkt nicht so verbindlich planbar, wie in der ersten Gruppe der Übertragungen.

Dafür gibt es folgende Gründe:

Die MitarbeiterInnen müssen sich erst in der Folge der Beschlussfassung durch den Stadtrat verbindlich festlegen, ob sie dem Betriebsübergang zustimmen. Für MitarbeiterInnen, die dem Betriebsübergang widersprechen, muss wegen des Vorbehaltes zu Personalüberhängen, eine andere Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden sein. Der Spielraum diesbezüglich ist inzwischen deutlich eingeschränkt. Bestehende freie Stellen wurden durch die erste Übertragungswelle im August 2004 verbraucht.

Außerdem läuft der Tarifvertrag zur Absenkung der Arbeitszeit am 31.07.2005 aus.

Zu einer Übertragung zum 01.03.2005 wird es kommen, wenn alle MitarbeiterInnen im Vorwege eine einzelvertragliche Absenkung der Arbeitszeit auf 30 + x Stunden/pro Woche zum 01.08.2005 akzeptieren und die Teams vollständig übergehen oder in anderen Einrichtungen freie Stellen besetzt werden können.

Als Folge der Beschlussfassung zur Drucksache DS 0674/04 (Beschlussnummer: 214-5(IV)04), kommen alle MitarbeiterInnen, die zum Stichtag 31.07.05 noch als ErzieherInnen in den Kindertageseinrichtungen der Stadt tätig sind, zum 01.08.2005 in den Personalüberhang. Die Aufrechterhaltung des Vorbehaltes aus Beschlusspunkt V ist damit wie in Beschlusspunkt VI erfolgt, zu befristen.

#### Personalüberleitung:

Für die hier zur Übertragung anstehenden Einrichtungen wurden entsprechend KiFöG insgesamt 14,375 Vollzeitstellen eingestellt, die sich auf 19 Personalstellen aufteilen. Diese waren am 01.11.2004 mit 19 MitarbeiterInnen besetzt.

#### Personalmrücknahme:

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie aa) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter bb) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der

Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft und bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um den Beitrag für die ZVK auch für die langfristige Zukunft zu sichern.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, wurde für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK ein Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.  
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.  
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

Für die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag liegt mit Datum vom 10. Juni 2004 die Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vor. Sie wurde vorerst für 5 Jahre erteilt.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen liegt die Annahme zugrunde, dass die Übertragung zum 01.03.2005 erfolgt.

Durch den Wechsel der Trägerschaft für die genannten Einrichtungen ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 473.025,12 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000.

Die Berechnung der Vorschüsse nach § 42 SGB I basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Daraus errechnet sich für die Monate März bis Dezember 2005 Vorschüsse in Höhe von 417.530,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 10 Monate in Höhe von 55.495,12 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 473.025,12 EUR.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen von ca. 40% des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die hier zu übertragenden Einrichtungen auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

Die ab 2005 von Amt 40 ermittelten Betriebskosten werden zu 95 % vom Amt 51 zusätzlich an den Träger ausgereicht. Diese Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718100 zu veranschlagen. Die Deckung im Verwaltungshaushalt erfolgt über die Einnahmerealisierung des Amtes 40 in der Haushaltsstelle 1.21100.150100 (Vermieter).

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

Im hier vorliegenden Fall muss darauf hingewiesen werden, dass sich die AWO für das Modell der Defizitfinanzierung entschieden hat.

### **Anlagen:**



Anlage 1 – finanzielle Darstellung  
Anlage 2 – Auszüge aus dem Stellenplan